

75 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

16. 6. 1970

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz 1970)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die landwirtschaftlich nutzbaren Bodenflächen des Bundesgebietes sind zur Schaffung von Bewertungsgrundlagen für steuerliche Zwecke einer Bodenschätzung zu unterziehen.

(2) Die Bodenschätzung umfaßt:

1. die Untersuchung des Bodens auf seine Beschaffenheit und die kartenmäßige Darstellung des Untersuchungsergebnisses (Bestandsaufnahme),

2. die Feststellung der Ertragsfähigkeit auf Grund der natürlichen Ertragsbedingungen, das sind Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung und klimatische Verhältnisse (§ 32 Abs. 3 Z. 1 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148).

(3) Die Feststellungen der Bodenschätzung (Abs. 2) sind in den Schätzungsbüchern (Feldschätzungsbuch, Schätzungsbuch für Ackerland und Schätzungsbuch für Grünland) und in den Schätzungskarten (Feldschätzungskarte und Schätzungsreinkarte) festzuhalten.

(4) Für die Durchführung der Bodenschätzung ist örtlich das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich die zu schätzende Bodenfläche gelegen ist. Sachlich sind die Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis zuständig.

§ 2. (1) Die Musterstücke der Bodenschätzung (§ 5) sind in Zeitabschnitten von zwanzig Jahren zu überprüfen. Die Überprüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob und in welchem Umfang sich das Ertragsverhältnis der Bodenflächen innerhalb des Bundesgebietes zueinander verschoben hat.

(2) Im Zusammenhang mit der Überprüfung nach Abs. 1 sind auch die Ergebnisse der Bodenschätzung zu überprüfen. Hierbei ist auch zu erheben, inwieweit die den Bodenschätzungsergebnissen zugrunde gelegten Gegebenheiten noch mit der Natur übereinstimmen.

(3) Ergibt die Überprüfung nach Abs. 2, daß eine wesentliche und nachhaltige Änderung der Ertragsfähigkeit eingetreten ist, so sind die Bodenschätzungsergebnisse dementsprechend abzuändern. Die Ergebnisse der Abänderung sind in den Schätzungsbüchern und den Schätzungskarten (§ 1 Abs. 3) zu erfassen.

(4) Die Abänderung wirkt vom Beginn des der Überprüfung nachfolgenden Kalenderjahres.

§ 3. (1) Wenn sich die natürlichen Ertragsbedingungen (§ 1 Abs. 2 Z. 2), die den Bodenschätzungsergebnissen einzelner Bodenflächen zugrunde liegen, durch natürliche Ereignisse (zum Beispiel Vermurungen, Bergrutsche) oder durch künstliche Maßnahmen (zum Beispiel Ent- und Bewässerungen, Kraftwerks- und Straßenbauten) wesentlich und nachhaltig verändert haben oder die Benützungart (§ 10 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968) nachhaltig geändert wurde, ist eine Nachschätzung durchzuführen.

(2) Im Rahmen der Nachschätzung sind Flächen, die nicht mehr zum landwirtschaftlichen Kulturboden gehören, auszuscheiden, sowie Flächen, die bisher nicht einer Bodenschätzung unterzogen waren, nunmehr aber als landwirtschaftlicher Kulturboden anzusehen sind, zu erfassen.

(3) Die Nachschätzung umfaßt:

1. die Feststellung der geänderten Ertragsfähigkeit und

2. deren Erfassung in den Schätzungsbüchern und den Schätzungskarten.

(4) Die Nachschätzung wirkt vom Beginn jenes Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr nachfolgt, in welchem erstmalig die Voraussetzungen für eine Nachschätzung im Sinne des Abs. 1 gegeben sind. Spätestens wirkt die Nachschätzung vom Beginn jenes Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr nachfolgt, in welchem das zuständige Finanzamt von der Änderung der Ertragsfähigkeit Kenntnis erlangt hat.

§ 4. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat zu seiner Unterstützung und Beratung bei der Bodenschätzung einen Bundesschätzungsbeirat zu bilden.

Dem Bundesschätzungsbeirat gehören an:

1. ein vom Bundesminister für Finanzen beauftragter rechtskundiger Bundesbeamter als Vorsitzender des Bundesschätzungsbeirates,

2. der technische Leiter der Bodenschätzung im Bundesministerium für Finanzen,

3. zwölf im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft berufene Mitglieder, die Landwirte sind oder, ohne die Landwirtschaft auszuüben, über eingehende Sachkenntnis auf dem Gebiet der Landwirtschaft oder der Bodenkunde verfügen.

(2) Die Finanzlandesdirektionen haben zu ihrer Unterstützung und Beratung bei der Bodenschätzung für den Bereich jedes Bundeslandes einen Landesschätzungsbeirat zu bilden. Diesem gehören an:

1. der Präsident der zuständigen Finanzlandesdirektion oder ein von ihm allgemein oder im einzelnen Fall beauftragter rechtskundiger Bundesbeamter als Vorsitzender des Landesschätzungsbeirates,

2. der technische Leiter der Bodenschätzung bei der zuständigen Finanzlandesdirektion,

3. drei nach Anhörung der zuständigen Landeslandwirtschaftskammer berufene Mitglieder, die die im Abs. 1 Z. 3 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Bundesschätzungsbeirat und in Landesschätzungsbeiräten ist möglich.

(3) Die Finanzlandesdirektionen haben zur Durchführung der Bodenschätzung für die einzelnen Finanzamtsbereiche Schätzungsausschüsse zu bilden. Diesen gehören an:

1. der Vorstand des zuständigen Finanzamtes als Leiter des Schätzungsausschusses,

2. ein Bediensteter des Bodenschätzungsdienstes als Stellvertreter des Leiters des Schätzungsausschusses für die technische Durchführung der Bodenschätzung,

3. zwei nach Anhörung der zuständigen Landeslandwirtschaftskammer berufene Mitglieder, die die im Abs. 1 Z. 3 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen; soweit von der Landeslandwirtschaftskammer keine geeigneten Personen namhaft gemacht werden, ist von der Beiziehung solcher Mitglieder abzusehen,

4. ein Bediensteter der Vermessungsbehörde für die vermessungstechnischen Belange; es sei denn, daß vermessungstechnische Arbeiten für den Schätzungsausschuß nicht erforderlich sind.

(4) Die in den Abs. 1 bis 3 jeweils unter Z. 3 berufenen Mitglieder üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus. Alle in den Abs. 1 bis 3 angeführten Personen sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsheim-

nisse Verschwiegenheit zu bewahren. Auf Verletzungen der Geheimhaltungspflicht finden die Bestimmungen der §§ 251 und 252 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, Anwendung. Die für die Bodenschätzung maßgebenden objektiven Verhältnisse, das sind die natürlichen Ertragsbedingungen, unterliegen der Geheimhaltungspflicht nicht.

(5) Der Vorsitzende des Bundesschätzungsbeirates sowie die Vorsitzenden der Landesschätzungsbeiräte leiten die Verhandlungen jener Beiräte, für die sie bestellt wurden. Abstimmungen finden nicht statt. Ein Beirat ist funktionsfähig, wenn die in Abs. 1 und 2 jeweils unter Z. 1 und 2 angeführten Mitglieder vollzählig, die in den gleichen Absätzen unter Z. 3 angeführten Mitglieder zumindest zur Hälfte bei ordnungsgemäßer Ladung aller Mitglieder anwesend sind. Die Ladung ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens zwei Wochen vor dem Beratungstermin abgesendet wurde.

(6) Der Bundesminister für Finanzen hat entsprechend den im Abs. 5 dargelegten Grundsätzen im Verordnungswege eine Geschäftsordnung für Bundesschätzungsbeirat, Landesschätzungsbeiräte und Schätzungsausschüsse zu erlassen und hiebei die Höhe der Entschädigung für den Aufwand, der dem in den Abs. 1 bis 3 jeweils unter Z. 3 umschriebenen Personenkreis in Ausübung der Funktion notwendigerweise erwächst, festzusetzen.

§ 5. (1) Als Vergleichsflächen der Bodenschätzung dienen die Musterstücke. Diese sind Bodenflächen, die zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bodenschätzung und zur Schaffung feststehender Hauptstützpunkte vom Bundesministerium für Finanzen nach Beratung im Bundesschätzungsbeirat auszuwählen und zu schätzen sind (Bundesmusterstücke).

(2) Die Musterstücke sind in allen Teilen des Bundesgebietes so auszuwählen, daß das einzelne Musterstück für seine Umgebung kennzeichnend ist, so daß die Gesamtheit der Musterstücke einen Querschnitt über die im Bundesgebiet hauptsächlich vorhandenen Bodenflächen hinsichtlich ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit darstellt.

(3) Die Musterstücke sind nach ihrer durch die natürlichen Ertragsbedingungen bewirkten Ertragsfähigkeit zueinander ins Verhältnis zu setzen. Dieses Verhältnis ist in einem Hundertsatz (Wertzahl) auszudrücken. Die ertragsfähigste Bodenfläche erhält die Wertzahl 100.

(4) Die Finanzlandesdirektionen haben im Bedarfsfall nach Beratung im zuständigen Landesschätzungsbeirat unter Beachtung der für die Bundesmusterstücke geltenden Grundsätze weitere Musterstücke auszuwählen und zu schätzen (Landesmusterstücke).

75 der Beilagen

3

(5) Die Ergebnisse der Schätzung der Bundesmusterstücke und der Landesmusterstücke sind vom Bundesminister für Finanzen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die gemäß § 8 Abs. 1 für die Musterstücke zu ermittelnden Wertzahlen erhalten durch die Kundmachung rechtsverbindliche Kraft. Hierbei sind für jedes Musterstück die die Ertragsfähigkeit dieses Musterstückes beeinflussenden Umstände anzuführen.

(6) Sofern Musterstücke nicht mehr als Vergleichsflächen geeignet sind, ist dies im Sinne des Abs. 5 ebenfalls kundzumachen.

§ 6. Die nicht als Musterstücke ausgewählten landwirtschaftlich genutzten Bodenflächen sind unter Zugrundelegung der rechtsverbindlichen Ergebnisse der Schätzung der Musterstücke (§ 5 Abs. 5) zu schätzen.

§ 7. (1) Alle landwirtschaftlich genutzten Bodenflächen einschließlich der Musterstücke sind nach ihren natürlichen Ertragsbedingungen

1. dem Ackerland mit den Kulturarten
Ackerland und
Acker-Grünland,
2. dem Grünland mit den Kulturarten
Grünland,
Grünland-Acker,
Grünland-Wiese,
Grünland-Bergmahd,
Grünland-Streu und
Grünland-Hutweide

zuzuordnen, dabei sind Nutzungen, die den natürlichen Ertragsbedingungen nicht entsprechen, zum Beispiel Ackerwiesen und Ackerweiden, unberücksichtigt zu lassen. Bei einem regelmäßigen Wechsel verschiedener Kulturarten auf derselben Fläche (Wechseland) ist die gemäß den natürlichen Ertragsbedingungen vorherrschende Kulturart anzunehmen.

(2) Die wesentlichen Merkmale für die einzelnen Kulturarten sind in der Anlage enthalten, die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet.

(3) Wege, Gräben, Hecken, Grenzraine, Wasperlöcher, Gebüsch u. dgl. sind der Grundstücksfläche, zu der sie gehören, zuzurechnen, soweit sie nicht in dem von den Vermessungsbehörden geführten Kataster gesondert ausgeschieden sind. Landwirtschaftliche Kulturarten bis zu einer Größe von 300 m² sind bei der Bodenschätzung der angrenzenden Kulturart zuzurechnen.

§ 8. (1) Bei der Ermittlung der Wertzahlen für die Musterstücke gemäß § 5 Abs. 3 und für die danach zu schätzenden übrigen landwirtschaftlich nutzbaren Bodenflächen sind alle die Ertragsfähigkeit beeinflussenden Umstände, das sind beim Ackerland besonders die Bodenart, die Zustandsstufe und die Entstehungsart und beim Grünland besonders die Bodenart, die Zustands-

stufe, die Klimastufe und die Wasserverhältnisse, zu berücksichtigen.

(2) Für das Ackerland sind zwei Wertzahlen (Bodenzahl und Ackerzahl) festzustellen. Die Bodenzahl hat die durch die Verschiedenheit der Bodenbeschaffenheit im Zusammenhang mit den Grundwasserverhältnissen bedingten Ertragsunterschiede zum Ausdruck zu bringen, wobei für das ganze Bundesgebiet Einheitlichkeit der Geländegestaltung, der klimatischen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Ertragsbedingungen zu unterstellen ist. Abweichungen von den Unterstellungen bezüglich der Geländegestaltung und der klimatischen Verhältnisse sowie die Beurteilung anderer von der Natur gegebenen Besonderheiten sind in der Ackerzahl zu berücksichtigen.

(3) Für das Grünland sind ebenfalls zwei Wertzahlen (Grünlandgrundzahl und Grünlandzahl) festzustellen. Die Grünlandgrundzahl hat die auf Grund der Beurteilung von Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen sich ergebenden Ertragsunterschiede zum Ausdruck zu bringen, wobei für das ganze Bundesgebiet Einheitlichkeit der Geländegestaltung und der wirtschaftlichen Ertragsbedingungen zu unterstellen ist. Abweichungen von der Unterstellung bezüglich der Geländegestaltung sowie die Beurteilung anderer von der Natur gegebenen Besonderheiten sind in der Grünlandzahl zu berücksichtigen.

§ 9. (1) Die gemäß § 6 zu schätzenden Bodenflächen sind durch den Schätzungsausschuß an Ort und Stelle auf ihre nachhaltige Ertragsfähigkeit zu untersuchen, ohne auf die bestehenden Eigentumsverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Hierbei ist einheitlich der in der Gegend übliche Kulturzustand zu unterstellen. Verhältnisse, die die Ertragsfähigkeit einer Bodenfläche nur vorübergehend berühren, sind unberücksichtigt zu lassen. Zusammenhängende Bodenflächen gleicher Ertragsfähigkeit sind in Klassen (Klassenflächen) zusammenzufassen.

(2) In einer Kopie der Katastralmappe sind insbesondere die Abgrenzungen der Klassenflächen, die Bezeichnungen der Klassen, die für die Klassen bestimmten Wertzahlen und die Geländeneigungen darzustellen.

§ 10. (1) Die Gemeinden haben die für die amtlichen Arbeiten nötigen Kanzleiräume zur Verfügung zu stellen, in gehörigem Zustand zu halten und für die zur Unterstützung der Amtshandlungen nötigen Hilfeleistungen gegen Ersatz der Kosten Sorge zu tragen.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte der zu schätzenden Bodenflächen sind verpflichtet, den mit den Arbeiten zur Durchführung dieses Bundesgesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten dieser Flächen im notwendigen Ausmaß zu gestatten und die hiebei erforderlichen Maßnahmen, zum Beispiel Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

(3) Die Vermessungsbehörden sind verpflichtet, die bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes anfallenden Vermessungsarbeiten durchzuführen und die für die Bodenschätzung erforderlichen Kopien der Katastralmappe beizustellen.

§ 11. (1) Die Ergebnisse der Bodenschätzung einschließlich der gemäß § 2 Abs. 2 und 3 durchgeführten Überprüfungen und der gemäß § 3 durchgeführten Nachschätzungen sind zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

(2) Ergebnisse im Sinne des Abs. 1 sind die Feststellungen, die zur Beschreibung und Kennzeichnung der Bodenflächen nach

1. der Beschaffenheit,
2. der Ertragsfähigkeit,
3. der Abgrenzung

getroffen und in den Schätzungsbüchern und den Schätzungskarten (§ 1 Abs. 3) niedergelegt sind.

(3) Die Einsichtnahme nach Abs. 1 hat grundsätzlich in den Diensträumen des Finanzamtes zu erfolgen. Die Frist zur Einsichtnahme beträgt einen Monat. Innerhalb dieser Frist hat jedoch an einem Werktag unter Anwesenheit eines zur Auskunftleistung befähigten Bediensteten der Finanzverwaltung die Einsichtnahme in geeigneten Räumen der betreffenden Gemeinde zu erfolgen, sofern diese Gemeinde nicht mit der Sitzgemeinde des Finanzamtes ident ist. Die Einsichtnahme innerhalb der Gemeinde ist bis auf zwei bzw. drei Tage zu erweitern, wenn die von der Einsichtnahme betroffenen Flächen 500 ha bzw. 1000 ha überschreiten.

(4) Das Finanzamt hat vor Beginn dieser Frist den Beginn und das Ende sowie den Ort der Einsichtnahme öffentlich bekanntzugeben. Hiebei ist gleichzeitig bekanntzugeben, an welchen Tagen und in welchen Räumen die Einsichtnahme in der Gemeinde stattfindet. Ferner ist hiebei bekanntzugeben, binnen welcher Frist und bei welcher Behörde ein Rechtsmittel gegen die zur Einsicht aufgelegten Ergebnisse eingebracht werden kann. Die öffentliche Bekanntmachung hat durch Anschlag in den Diensträumen des Finanzamtes und der zuständigen Gemeinde zu erfolgen. Überdies ist von der Einsichtnahme die örtlich zuständige gesetzliche berufliche Vertretung der Land- und Forstwirte zu verständigen.

(5) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 4 ist die öffentliche Bekanntmachung durch Benachrichtigung aller Betroffenen zu ersetzen, wenn die von der Einsichtnahme betroffenen Flächen 50 ha nicht übersteigen. Der Tag der Zustellung der Benachrichtigung gilt dann als Beginn der Einsichtnahmefrist.

(6) Die zur Einsicht aufgelegten Schätzungsergebnisse sind ein gesonderter Feststellungsbescheid im Sinne des § 185 der Bundesabgabenordnung (BGBl. Nr. 194/1961). Die Bekanntgabe

dieser Feststellung gilt mit Ablauf des letzten Tages der Frist als erfolgt.

§ 12. (1) Im Rechtsmittelverfahren gegen die gemäß § 11 zur Einsichtnahme aufgelegten Schätzungsergebnisse gelten die für Rechtsmittel vorgesehenen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung.

(2) Vor der Entscheidung der Abgabenbehörde zweiter Instanz ist der Landesschätzungsbeirat zu hören.

§ 13. (1) Die Abgabenbehörden des Bundes haben die rechtskräftig festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung den Vermessungsbehörden zu übermitteln.

(2) Die Vermessungsbehörden haben daraus für jedes Grundstück die Ertragsmeßzahl gemäß § 14 zu ermitteln. Bei Änderung im Flächenausmaß eines Grundstückes ist die Ertragsmeßzahl neu zu berechnen.

§ 14. (1) Die Ertragsmeßzahl ist das Produkt der Fläche des Grundstückes in Ar mit der Acker- oder Grünlandzahl (Wertzahlen). Hiebei sind Ausmaße bis 0,5 Ar ab- und über 0,5 Ar aufzurunden.

(2) Bestehen innerhalb eines Grundstückes mehrere Teilflächen mit verschiedenen Acker- oder Grünlandzahlen, so bildet die Summe der Produkte der Ausmaße der einzelnen Teilflächen in Ar mit der jeweiligen Wertzahl die Ertragsmeßzahl des Grundstückes.

(3) Eine Teilfläche ist in die benachbarte einzubeziehen, wenn das Produkt aus ihrem Ausmaß in Ar und dem Unterschied der Wertzahlen kleiner als die Gesamtfläche des Grundstückes in Ar oder gleich dieser ist. Benachbart ist jene anschließende größere Teilfläche des gleichen Grundstückes, die den geringsten Unterschied der Wertzahlen aufweist.

§ 15. Die gemäß § 14 ermittelten Ertragsmeßzahlen sind in den Grundstücksverzeichnissen und den Grundbesitzbogen des Grenz- und des Grundsteuernkatasters einzutragen.

§ 16. (1) Die Ertragsmeßzahl eines Grundstückes geteilt durch dessen Flächeninhalt oder die Summe der Ertragsmeßzahlen von mehreren Grundstücken geteilt durch deren Gesamtflächeninhalt bildet die Bodenklimazahl.

(2) Die Bodenklimazahl gibt das Verhältnis der natürlichen Ertragsfähigkeit der in Betracht gezogenen Flächen zu der ertragsfähigsten Bodenfläche des Bundesgebietes mit der Wertzahl 100 an.

§ 17. (1) Die Vorschriften des Bodenschätzungsgesetzes vom 16. Oktober 1934, Deutsches RGBl. I S. 1050, sowie die hiezu ergangenen Durchführungsvorschriften, insbesondere die Durch-

föhrungsbestimmungen zum Bodenschätzungsgesetz vom 12. Februar 1935, Deutsches RGBl. I S. 198, samt Berichtigung hiezu vom 22. Februar 1935, Deutsches RGBl. I S. 276, und die Verordnung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung vom 31. Jänner 1936, Deutsches RGBl. I S. 120, werden unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 aufgehoben.

(2) Die Bestimmungen der §§ 13 bis 16 dieses Bundesgesetzes finden auch für die nach den im Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften ermittelten Bodenschätzungsergebnisse Anwendung.

(3) Die bereits nach den im Abs. 1 angeführten Bestimmungen durchgeführten Bodenschätzungen sind einer Bodenschätzung im Sinne des § 1 gleichzuhalten. In Katastralgemeinden, in denen bisher noch keine Bodenschätzung nach den im Abs. 1 angeführten Bestimmungen abgeschlossen werden konnte, sind hinsichtlich der Ermittlung der Bodenschätzungsergebnisse vorbehaltlich der Bestimmungen des dritten Satzes die im Abs. 1 angeführten bisherigen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieser Bodenschätzung — längstens jedoch bis 31. Dezember 1973 — anzuwenden. Hinsichtlich der Einsichtnahme (§ 11), des Rechtsmittelverfahrens (§ 12) und der im Abs. 2 angeführten Bestimmungen haben bereits die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung zu finden.

(4) Bis zur Kundmachung der Musterstücke nach § 5 — längstens jedoch bis 31. Dezember 1973 — sind erforderliche Nachschätzungen nach den im Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. 3 dritter Satz durchzuführen.

(5) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 wirken erstmalig auf den Beginn jenes Kalenderjahres, das den Kundmachungen der Musterstücke gemäß § 5 folgt.

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 4 Abs. 3 Z. 4, § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 2, § 14 und § 15 der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 4 Abs. 1 Z. 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.

Anlage

Die Kulturarten der Bodenschätzung (§ 7 Abs. 1) werden durch folgende Merkmale bestimmt:

1. Ackerland (A). Das Ackerland umfaßt die Bodenflächen zum feldmäßigen Anbau von Getreide, Hülsenfrüchten, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Futterpflanzen und die dem feldmäßigen Anbau von Gartengewächsen dienenden Flächen.

2. Acker-Grünland (AGr). Die Bezeichnung Acker-Grünland wird angewendet für

- a) das eigentliche Wechselland, bei dem auf der gleichen Fläche Acker- und Grünlandnutzung zeitlich wechseln, wobei die Acker- und Grünlandnutzung überwiegt;
- b) Flächen, die bei gleichen natürlichen Ertragsbedingungen Acker- und Grünlandnutzung in größerem Umfang räumlich nebeneinander aufweisen, wobei die Acker- und Grünlandnutzung jedoch überwiegt.

3. Grünland (Gr). Als Grünland werden Dauergrasflächen bezeichnet, die in der Regel zur Futtergewinnung gemäht werden und mit Großvieh beweidet werden können.

4. Grünland-Acker (GrA). Hiefür gilt dasselbe wie für Acker-Grünland, doch überwiegt die Grünlandnutzung.

5. Grünland-Wiese (GrW). Als Grünland-Wiese werden Dauergrasflächen bezeichnet, die zwar noch zur Futtergewinnung gemäht werden, zufolge ihrer feuchten Lage aber durch Großvieh nicht beweidet werden können.

6. Grünland-Bergmahd (GrBgm). Als Grünland-Bergmahd werden Dauergrünlandflächen im Hochgebirge bezeichnet, die für die Beweidung zu steil sind und ausschließlich der Heugewinnung dienen.

7. Grünland-Streu (GrStr). Als Grünland-Streu werden nasse Dauergrünlandflächen bezeichnet, die vorwiegend der Streunutzung dienen.

8. Grünland-Hutweide (GrHu). Als Grünland-Hutweide werden Dauergrünlandflächen bezeichnet, die nur geringe Ertragsfähigkeit haben, landwirtschaftlich nicht bestellt werden können und nur eine gelegentliche Weidenutzung zulassen.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeines

Auf Grund der Bestimmungen des Bodenschätzungsgesetzes vom 16. Oktober 1934, Deutsches RGBl. I S. 1050, das auf Grund des Rechtsüberleitungsgesetzes dem österreichischen Rechtsbestand angehört, wird seit dem Jahre 1940 in Österreich eine auf die natürlichen Ertragsmöglichkeiten aufgebaute Schätzung der landwirtschaftlichen Bodenflächen durchgeführt. Zweck dieser Schätzung ist in erster Linie, die durch den Zeitablauf überholten alten Katastralreinerträge durch zeitgemäße Werte zu ersetzen. Eine Austrifizierung der deutschen Rechtsgrundlagen erwies sich bisher als undurchführbar, zumindest als unzumutbar, da entsprechend dem Wesen der Bodenschätzung dieselbe nur einheitlich nach gleichen Rechtsnormen durchgeführt werden kann. Eine Austrifizierung des Gesetzes vor Abschluß der erstmaligen Bodenschätzungsarbeiten hätte jedoch bewirkt, daß die vor dem Gesetzesbeschluß durchgeführten Arbeiten auf anderen Rechtsnormen beruhen als die nachfolgenden Schätzungen. Bei einer solchen Vorgangsweise hätten sich gewisse Ungleichheiten kaum vermeiden lassen. Es erschien daher zweckmäßig, die erstmalige Bodenschätzung nach den derzeit geltenden Rechtsnormen zu Ende zu führen und erst für die in der Folgezeit notwendigen Maßnahmen neue Bestimmungen zu schaffen, die wiederum einheitlich für alle Bodenflächen zur Anwendung kommen. Diese Bestimmungen sollen insbesondere die Fortführung der bereits vorliegenden Bodenschätzungsergebnisse regeln.

Nach dem derzeitigen Stand der Bodenschätzung kann damit gerechnet werden, daß die Erstschätzungen in den nächsten Jahren zum Abschluß gelangen. In einzelnen Bundesländern, wie Salzburg, Tirol und Vorarlberg, kann die Bodenschätzung bereits als abgeschlossen bezeichnet werden, in den übrigen Bundesländern steht sie vor dem Abschluß oder ist zum größten Teil durchgeführt. Es ist daher nunmehr möglich, in einer einheitlichen Rechtsnorm die künftig notwendigen Maßnahmen gesetzlich zu ordnen. Dies soll durch vorliegenden Entwurf bewirkt werden. Hiebei wird unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen die Materie der Bodenschät-

zung zur Gänze geregelt und nur für eine Übergangszeit für die noch zu schätzenden Bodenflächen eine Anwendung der bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der eigentlichen Bodenschätzung gestattet, so daß nach Abschluß der erstmaligen Bodenschätzung lediglich die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes anzuwenden sein werden. Als besonders vordringlich erweist es sich hiebei, eindeutige Bestimmungen zu schaffen, die eine Übernahme der Ergebnisse der Bodenschätzung in den Kataster sicherstellen. Durch vorliegenden Gesetzentwurf wird es ermöglicht, bereits vor Beendigung der erstmaligen Schätzung die Übernahme der Ergebnisse der Bodenschätzung in den Kataster zu veranlassen, die sohin, wie bereits ausgeführt, an Stelle der alten Katastralreinerträge treten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß der vorliegende Gesetzentwurf in enger Verbindung mit der Neuregelung des Vermessungswesens steht.

Die Durchführung vorliegenden Gesetzentwurfes wird weder für die Finanzverwaltung noch für die Vermessungsbehörden finanzielle Mehraufwendungen mit sich bringen, da es sich um auch nach den bisherigen Vorschriften zu erbringende Leistungen handelt. Nach Beendigung der erstmaligen Bodenschätzung und der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in den Kataster werden im Gegenteil bei diesen Behörden gewisse Personalverringerungen eintreten und damit Ersparnisse erzielt werden.

Zu § 1:

Im Abs. 1 dieser Bestimmung wird angeordnet, daß die landwirtschaftlich nutzbaren Bodenflächen zur Schaffung von Bewertungsgrundlagen für steuerliche Zwecke einer Bodenschätzung zu unterziehen sind.

Abs. 2 sieht einerseits die Untersuchung des Bodens auf seine Beschaffenheit und die kartenmäßige Darstellung der Untersuchungsergebnisse, andererseits die Feststellung der Ertragsfähigkeit der einzelnen Bodenflächen vor. Hiebei sind die natürlichen Ertragsbedingungen gemäß den Bestimmungen des § 32 Abs. 3 Z. 1 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, das sind Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung und klimatische Verhältnisse, maßgebend.

75 der Beilagen

7

Im Abs. 3 sind die für die Bodenschätzung vorgesehenen Schätzungskarten und Schätzungsbücher aufgezählt.

Abs. 4 regelt in Übereinstimmung mit der Bundesabgabenordnung (BGBl. Nr. 194/1961) die Zuständigkeit des Lagefinanzamtes zur Durchführung der Bodenschätzung.

Zu § 2:

Infolge der Fortentwicklung der Landwirtschaft durch Technisierung, Mechanisierung und Anwendung der neuen Erkenntnisse auf dem Gebiet des Pflanzenbaues und der Tierzucht ergibt sich im Laufe der Zeit eine Verschiebung der Ertragsverhältnisse der einzelnen landwirtschaftlichen Kulturböden zueinander. Vorliegende Bestimmung sieht daher im Abs. 1 vor, daß in Zeiträumen von zwanzig Jahren die Vergleichsflächen der Bodenschätzung — das sind die Musterstücke gemäß § 5 — überprüft werden sollen, inwieweit durch die fortschreitende Entwicklung eine Änderung der Ertragsverhältnisse eingetreten ist.

Der Abs. 2 sieht vor, daß unter Zugrundelegung der überprüften Musterstücke gemäß Abs. 1 auch die Ergebnisse der Bodenschätzung zu überprüfen sind. Hiemit ist auch eine Erhebung zu verbinden, inwieweit die den Bodenschätzungsergebnissen zugrunde gelegten Gegebenheiten noch mit der Natur übereinstimmen.

Sollte sich bei der Überprüfung gemäß Abs. 2 eine wesentliche und nachhaltige Änderung der Ertragsfähigkeit in einer Reihe von Fällen oder in einem Einzelfall ergeben, so ist gemäß Abs. 3 von Amts wegen eine Abänderung der rechtskräftigen Bodenschätzungsergebnisse vorzunehmen.

Abs. 4 sieht vor, daß die Abänderung der Bodenschätzungsergebnisse auf den Beginn des der Überprüfung nachfolgenden Kalenderjahres wirksam wird. Da gemäß § 36 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, bei der Ermittlung der Grundlagen für die Einheitsbewertung landwirtschaftlicher Betriebe hinsichtlich der natürlichen Ertragsbedingungen die Ergebnisse der Bodenschätzung, soweit sie rechtskräftig festgestellt sind, maßgebend sind, soll vorliegende Bestimmung hinsichtlich der Auswirkung der Überprüfung den Zusammenhang zwischen Bodenschätzung und Einheitsbewertung herstellen.

Zu § 3:

Bei einer wesentlichen und nachhaltigen Änderung der natürlichen Ertragsbedingungen oder einer Änderung der Benützungart sieht der Entwurf eine neuerliche Schätzung — die Nachschätzung — vor. Dieser Bestimmung kommt besondere Bedeutung deshalb zu, weil durch immer wieder auftretende Naturkatastrophen einerseits

und durch Kraftwerks- und Straßenbauten usw. andererseits häufig erhebliche Änderungen der natürlichen Ertragsbedingungen bewirkt werden.

Die Nachschätzung soll auch die erstmalige Erfassung von Flächen, die bisher nicht zum landwirtschaftlichen Kulturboden gerechnet wurden, sowie die Ausscheidung von Flächen, die nicht mehr als landwirtschaftliche Kulturböden anzusehen sind, beinhalten.

Die Nachschätzung soll sich auf den Beginn des Kalenderjahres auswirken, das jenem Kalenderjahr nachfolgt, in welchem erstmalig eine wesentliche und nachhaltige Änderung der natürlichen Ertragsbedingungen eingetreten ist. Bei Naturkatastrophen, die eine solche Änderung bewirken, wird dies der dem Ereignis nachfolgende Jahresbeginn sein, bei Kraftwerksbauten und ähnlichem wird häufig die Änderung der natürlichen Ertragsbedingungen erst einige Jahre später — durch allmähliche Veränderung des Lokalklimas oder der Grundwasserverhältnisse — eintreten. Die Wirkung tritt spätestens mit Beginn des Kalenderjahres ein, das jenem Kalenderjahr nachfolgt, in welchem das Finanzamt von der Änderung der Ertragsfähigkeit Kenntnis erlangt hat.

Durch diese Bestimmung soll vorgesorgt werden, daß Elementarereignisse bereits zum nächstfolgenden Jahresbeginn zur Auswirkung kommen, auch wenn es aus technischen und organisatorischen Gründen nicht möglich ist, zeitgerecht eine Nachschätzung durchzuführen. Die Abstellung der Auswirkung auf einen Jahresbeginn ist erforderlich, um den Zusammenhang mit den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes (insbesondere über Hauptfeststellung und Fortschreibungen) herzustellen, da Bewertungszeitpunkt jeweils der Beginn eines Kalenderjahres ist (zum Beispiel § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 4 Bewertungsgesetz 1955).

Zu § 4:

Diese Bestimmungen wurden den §§ 5 bis 7 des Bodenschätzungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 und den §§ 8, 9 und 11 der Bodenschätzungsdurchführungsbestimmungen vom 12. Februar 1935, Deutsches RGBl. I S. 198, nachgebildet, da sich die Zusammensetzung der in den Abs. 1 und 2 angeführten Beiräte in der Vergangenheit bewährt hat und daher diese beibehalten werden soll.

Zu § 5:

So wie bisher bei der Bodenschätzung, so sollen auch künftig die Bundesmusterstücke als Grundlagen der Bodenschätzung dienen. Die Auswahl und die Schätzung der Bundesmusterstücke soll durch das Bundesministerium für Finanzen nach Beratung im Bundesschätzungsbeirat erfolgen. Wie bei der Bewertung des landwirtschaftlichen Vermögens gemäß §§ 34 ff. Bewertungs-

gesetz 1955 ist auch die Bodenschätzung grundsätzlich im Vergleichswege durchzuführen. Die Bundesmusterstücke haben hiebei als Vergleichsgrundlage zu dienen, wobei von der ertragsfähigsten Bodenfläche des Bundesgebietes auszugehen ist und die Ertragsfähigkeit jedes Bundesmusterstückes durch die Wertzahl (das ist eine Verhältniszahl) auszudrücken ist.

Soweit erforderlich, können auch wie bisher durch die Finanzlandesdirektionen nach Beratung mit dem zuständigen Landesschätzungsbeirat weitere Bodenflächen als Landesmusterstücke geschätzt werden.

Die Bestimmung über die Kundmachung der Bundesmusterstücke und der Landesmusterstücke wurde der Bestimmung über die Kundmachung der Vergleichsbetriebe gemäß § 44 Bewertungsgesetz 1955 angepaßt.

Zu § 6:

Wie bereits zu § 5 ausgeführt, soll die Bodenschätzung nach vergleichenden Grundsätzen durchgeführt werden. Sind Bodenflächen zu schätzen, die nicht als Musterstücke ausgewählt wurden, so hat dies unter Heranziehung der Ergebnisse der Schätzung der Musterstücke zu erfolgen.

Zu § 7:

Die vorgesehene Einteilung der zu schätzenden landwirtschaftlich genutzten Bodenflächen in Ackerland und Grünland entspricht den bestehenden gesetzlichen Grundlagen über die Bodenschätzung. Sie ist erforderlich, weil die natürlichen Ertragsbedingungen für Ackerland und Grünland verschieden sind. Während beim Ackerland vor allem die Bodenverhältnisse ausschlaggebend sind, treten beim Grünland neben den Bodenverhältnissen mehr die Wasserverhältnisse in den Vordergrund.

Die Unterteilung von Ackerland und Grünland in Kulturarten ist auch nach der derzeitigen Rechtslage (§ 2 BodSchätzDB.) gegeben. Unter „Kulturarten“ sind jene Nutzungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Flächen zu verstehen, die auf Grund der natürlichen Ertragsbedingungen gegeben sind. Ihre wesentlichen Merkmale werden in der Anlage zu diesem Entwurf bestimmt. Nutzungen, die nicht den natürlichen Ertragsbedingungen entsprechen, zum Beispiel Weiden auf Ackerland, bleiben unberücksichtigt. Die Möglichkeit, eine Fläche als Acker oder als Grünland zu nutzen, kommt in der Bezeichnung „Wechselnd“ zum Ausdruck.

Zu § 8:

Der Begriff der Wertzahl entspricht den derzeitigen Bestimmungen (§ 4 BodSchätzDB.). Für die ertragsfähigsten Bodenflächen des Bundes-

gebietes wird die Wertzahl 100 angesetzt; die Wertzahlen der übrigen Bodenflächen werden entsprechend ihren Ertragsverhältnissen zur Wertzahl 100 in ein Verhältnis gesetzt. In der Wertzahl sind alle die Ertragsfähigkeit beeinflussenden Umstände, vor allem die Kulturart, die Bodenart, die Zustandsstufe, die Entstehungsart, die Klimastufe und die Wasserverhältnisse, berücksichtigt. Die Wertzahl einer Bodenfläche bringt sohin zum Ausdruck, in welchem Verhältnis (Verhältniszahl) die Ertragsfähigkeit dieser Fläche zur ertragsfähigsten des Bundesgebietes steht.

Den Wertzahlen sind wie bisher einheitliche Gelände- und Klimaverhältnisse zu unterstellen. Außerdem ist zu unterstellen, daß die Bewirtschaftung ordnungsgemäß erfolgt.

Um einerseits die objektive Bodenbeschaffenheit zum Ausdruck bringen zu können, andererseits aber auch die sonstigen Faktoren der natürlichen Ertragsbedingungen erfassen zu können, erscheint es, so wie bisher, erforderlich, die Wertzahl in zweifacher Form darzustellen.

Beim Ackerland erfolgt dies hinsichtlich der objektiven Bodenbeschaffenheit durch die Bodenzahl; die Berücksichtigung der übrigen Besonderheiten, wie zum Beispiel Geländebeschaffenheit, Temperatur, Niederschlagsmengen, Windverhältnisse, Wald- und Bergschatten oder Flächenverluste, erfolgt durch entsprechende Abänderung der Bodenzahl und kommt als Ackerzahl zum Ausdruck, die sohin als Maßstab für die nachhaltige natürliche Ertragsfähigkeit anzusprechen ist.

Beim Grünland entspricht der Bodenzahl die Grünlandgrundzahl und der Ackerzahl die Grünlandzahl. Bei der Grünlandgrundzahl ist noch zusätzlich eine besondere Berücksichtigung der Wasserverhältnisse vorgesehen.

Zu § 9:

Der Inhalt entspricht den Bestimmungen des § 5 BodSchätzDB., wodurch der Vorgang der Schätzung geregelt wird. Die Untersuchung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit hat an Ort und Stelle zu erfolgen, wobei zusammenhängende Bodenflächen gleicher Ertragsfähigkeit ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigentumsverhältnisse in sogenannte Klassenflächen zusammenzufassen sind. Gleichzeitig ist bei der Untersuchung zu unterstellen, daß der Kulturzustand der zu schätzenden Flächen den gegendüblichen Bewirtschaftungsverhältnissen und gegebenen natürlichen Ertragsbedingungen entspricht.

Ferner sind, wie bisher, die Abgrenzungen dieser Klassen mit den erforderlichen Kennzeichnungen in Kopien der Katastralmappe darzustellen.

75 der Beilagen

9

Zu § 10:

Auf Grund dieser Bestimmung sollen eine zweckmäßige Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Vermessungsbehörden geregelt und darüber hinaus die zur Durchführung der Bodenschätzung unbedingt erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Hiezu zählt vor allem die Möglichkeit des Betretens der zu schätzenden Bodenflächen unter Vornahme der erforderlichen Aufgrabungen.

Die nötige Hilfeleistung wird in der Regel wie bisher durch Mitwirkung bei der Besprechung über die Bodenschätzungsdurchführung (Anfangs- und Schlußbesprechung) und der Teilnahme an der Begehung des Gemeindegebietes erfolgen.

Die Mitwirkung der Vermessungsbehörden hat wie bisher durch Vermessung der für die Durchführung der Bodenschätzung erforderlichen Punkte, Linien und Flächen und deren kartemäßige Erfassung zu erfolgen. Ebenso wie bisher wird durch einen Vergleich der Mappe mit der Natur die Gewähr geschaffen, hinsichtlich der Benützungsorten möglichst nahe den tatsächlichen Verhältnissen zu kommen.

Zu § 11:

Bisher wurden die Ergebnisse der Bodenschätzung gemäß § 9 BodSchätzG. in Verbindung mit § 6 BodSchätzDB. und den Bestimmungen der Verordnung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung vom 31. Jänner 1936, Deutsches RGBl. I S. 120, offengelegt. In gleicher Weise sollen nunmehr die Ergebnisse der Bodenschätzung einschließlich der gemäß § 2 Abs. 2 und 3 durchgeführten Überprüfungen und der gemäß § 3 erfolgten Nachschätzungen zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden, wobei lediglich eine Anpassung an die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung vorgesehen ist.

Aufgelegt sollen hiebei die Schätzungsunterlagen werden (siehe § 1), aus denen die Beschaffenheit (Bodenbeschreibung und Kulturart), die Ertragsfähigkeit sowie die Abgrenzung der einzelnen Bodenflächen zu ersehen sind.

Die Auflage der Ergebnisse zur Einsichtnahme soll stets in den Diensträumen des Finanzamtes erfolgen. Darüber hinaus aber hat, je nach Ausmaß der von der Einsichtnahme betroffenen Flächen, an mindestens einem Werktag die Einsichtnahme innerhalb der betroffenen Gemeinde zu erfolgen, wobei ein fachkundiger Bediensteter der Finanzverwaltung zur Auskunftserteilung zur Verfügung steht. Die Einsichtnahmefrist beträgt wie bisher einen Monat und ist entsprechend öffentlich und rechtzeitig bekanntzugeben. Falls nur eine geringere Fläche von der Einsichtnahme betroffen ist, soll die öffentliche Bekanntmachung durch Benachrichtigung der Betroffenen ersetzt werden.

Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit der Schätzungsergebnisse ist, daß ihnen Bescheidcharakter zukommt. Dementsprechend ist vorgesehen, daß die Auflage der Schätzungsergebnisse zur Einsichtnahme als gesonderte Feststellung im Sinne des § 185 der Bundesabgabenordnung gilt. Die öffentliche Bekanntmachung oder die Auflage von Listen als schriftlicher Bescheid ist im § 93 Abs. 1 Bundesabgabenordnung, insbesondere bezüglich der Bodenschätzung, vorgesehen. Hiedurch ist gewährleistet, daß die maßgeblichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, wie zum Beispiel über die Berechtigung zur Einbringung von Rechtsmitteln, aber auch bezüglich der übrigen Rechtsfolgen der Feststellungsbescheide, wie zum Beispiel bezüglich Nachfolge im Besitz, zur Anwendung gelangen.

Zu § 12:

Derzeit gelten gemäß § 71 Abs. 2 Abgabenrechtsmittelgesetz, BGBl. Nr. 60/1949, in Verbindung mit § 320 Abs. 2 lit. b der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, hinsichtlich der Rechtsmittel gegen die Ergebnisse der Bodenschätzung die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches RGBl. I S. 161. Durch vorliegende Bestimmung sind nunmehr auf dem Gebiet der Bodenschätzung auch im Rechtsmittelverfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung anzuwenden.

Durch Anhörung des Landesschätzungsbeirates im Rechtsmittelverfahren soll die Gewähr gegeben sein, daß fachlich fundierte Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren gefällt werden.

Zu § 13:

Im Grundkataster, der stets auch als Grundsteuerkataster diene, das heißt jene Angaben enthielt, die als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer und andere Steuern erforderlich waren, wurde früher die Ertragsfähigkeit der Grundstücke durch Bonität und Katastralreinertrag nachgewiesen. Durch das Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, sind inzwischen die Bestimmungen über die Bonität und den Katastralreinertrag aufgehoben worden.

Zum Nachweis der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke dienen in Hinkunft die unter Heranziehung der Bodenschätzungsergebnisse berechneten Ertragsmeßzahlen.

Die Ermittlung der Ergebnisse der Bodenschätzung ist Aufgabe der Finanzbehörden, die Ermittlung der Ertragsmeßzahlen obliegt den Vermessungsbehörden.

Zu § 14:

Die Ermittlung der Ertragsmeßzahlen soll in einfacher und zweckmäßiger Form erfolgen. Da die Begrenzung eines Grundstückes in der Regel

nicht mit den Grenzen einer Klassenfläche im Sinne des § 9 übereinstimmt, sondern meist mehrere Teilflächen mit verschiedenen Wertzahlen aufweist, sollen alle Teilflächen nach ihrem Ausmaß in Ar mit den zugehörigen Acker- oder Grünlandzahlen vervielfacht werden. Die Summe der so errechneten Produkte stellt sohin die Ertragsmeßzahl des Grundstückes dar.

Um eine gewisse Großzügigkeit ohne Verletzung der notwendigen Genauigkeit zu bewirken, sollen Flächen bis 0,5 Ar ab- und über 0,5 Ar aufgerundet werden. Ebenfalls sollen kleinere Abschnittsflächen unter bestimmten Voraussetzungen in benachbarte größere Abschnittsflächen einbezogen werden.

Zu § 15:

Diese Bestimmung sieht die Aufnahme der Ertragsmeßzahlen in die Grundstücksverzeichnisse und in die Grundbesitzbogen vor. Hiedurch wird, wie bereits zu § 13 ausgeführt, ein moderner Ersatz für die aufgehobenen Begriffe Bonität und Katastralreinertrag geschaffen.

Zu § 16:

Die Ertragsmeßzahl allein gibt noch keinen eindeutig klaren Hinweis auf die Ertragsfähigkeit einer Bodenfläche. Ein solcher wird erst gewonnen, wenn die Ertragsmeßzahl durch das Gesamtausmaß der zugrunde gelegten Bodenfläche geteilt wird. Die hieraus resultierende Zahl ist eine Verhältniszahl und wird als Bodenklimazahl bezeichnet. Durch diese Bezeichnung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß alle natürlichen Ertragsbedingungen (Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung und klimatische Verhältnisse) Berücksichtigung gefunden haben. Die Bodenklimazahl stellt das gewogene Mittel aller Acker- oder Grünlandzahlen einer Bodenfläche (zum Beispiel eines Grundstückes) oder mehrerer zusammengefaßter Bodenflächen (zum Beispiel die aus mehreren Grundstücken bestehende landwirtschaftliche Nutzfläche eines Landwirtschaftsbetriebes) dar.

Wenngleich die Bodenklimazahlen bisher gesetzlich noch keinen Niederschlag gefunden haben und lediglich ein notwendiges Instrument der Praxis darstellen, so ist ihre gesetzliche Verankerung tunlich, da ihnen einerseits eine große Bedeutung für die Einheitsbewertung des landwirtschaftlichen Vermögens zukommt und sie andererseits für die Bevölkerung einen wesentlichen

Aussagewert besitzen. Es soll in Hinkunft eine wesentliche Erleichterung der Verwaltung dadurch eintreten, daß durch die Schaffung der Bodenklimazahl bereits ein Durchschnittswert für die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen eines Betriebes vorliegt. Hiedurch soll es ermöglicht werden, daß die für die Einheitsbewertung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß § 32 Abs. 3 Z. 1 und § 36 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes 1955 zugrunde zu legenden Bodenschätzungsergebnisse bezüglich der natürlichen Ertragsbedingungen in einfacher und übersichtlicher Weise herangezogen werden können.

Zu § 17:

Die bisherigen Vorschriften sollen mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgehoben werden. Hiebei ist es jedoch erforderlich, daß auch die nach den bisherigen Vorschriften ermittelten Bodenschätzungsergebnisse in gleicher Weise von den Vermessungsbehörden erfaßt werden wie die nach vorliegendem Gesetzentwurf zu ermittelnden. Der Abs. 2 vorliegenden Entwurfes trägt diesen Erfordernissen Rechnung. Ferner ist erforderlich, die im Bundesgebiet nahezu abgeschlossene erstmalige Bodenschätzung nach einheitlichen Grundlagen zu beenden. Es ist daher vorgesehen, daß in jenen Katastralgemeinden, in denen bisher noch keine Bodenschätzung abgeschlossen werden konnte, die erstmalige Bodenschätzung nach den bisherigen Bestimmungen zu erfolgen hat, wobei bereits durch den vorliegenden Entwurf ein äußerster Zeitpunkt für die Anwendung dieser Bestimmungen festgelegt wird. Aber auch hier sollen bereits bezüglich Einsichtnahme und Rechtsmittelverfahren die Bestimmungen dieses Entwurfes zur Anwendung gelangen, um für das Verfahren durchwegs einheitliche Bestimmungen zugrunde legen zu können.

Da die Bodenschätzung auf überprüften und neu kundgemachten Musterstücken nach § 5 beruhen soll und die Überprüfung und, falls erforderlich, neue Auswahl und Schätzung der Musterstücke einschließlich ihrer Kundmachung erfahrungsgemäß einen Zeitraum von einigen Jahren in Anspruch nehmen wird, sind gewisse Übergangsmaßnahmen nötig. Insbesondere dort, wo infolge von Naturereignissen oder anderen Umständen eine Nachschätzung erforderlich wird, erscheint es zweckmäßig, bis zur Kundmachung der Musterstücke (§ 5) Nachschätzungen nach den bisher geltenden Bestimmungen zuzulassen.